STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Bereitstellungstag: 12.11.2026

Beschluss zur Aufstellung von Bauleitplänen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung am 11.06.2026 auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist, folgenden Beschluss gefasst:

- **Bebauungsplan H 220, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnstraße, Mendener Straße, Discounter und DB-Strecke Köln-Niederlahnstein (Ansiedlung Lidl-Markt und geförderter Wohnungsbau – im beschleunigten Verfahren mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes)**

Beschluss:

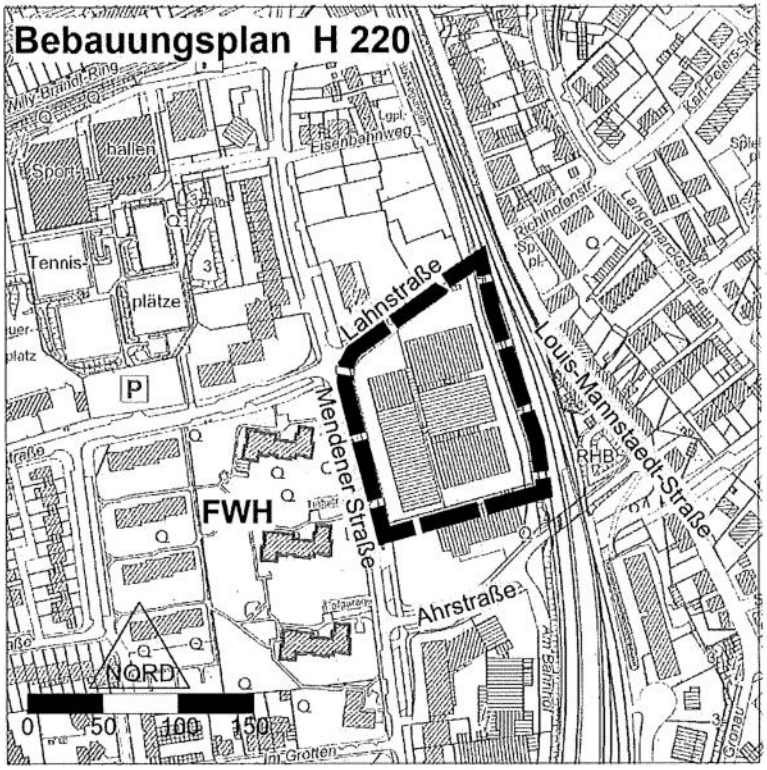
Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz beschließt, im Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB).

Der Plan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan H 220, Stadtteil Troisdorf-Friedrich-Wilhelms-Hütte, Bereich Lahnstraße, Mendener Straße, Discounter und DB-Strecke Köln - Niederlahnstein. Der Plangeltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Geringfügige Änderungen des Plangebietes während der Bearbeitung bleiben vorbehalten. Der Plan erhält die Priorität 1.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass der Plan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorentwurf zu erarbeiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Klimaschutz und Denkmalschutz vor der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorzustellen.

(siehe auch nachstehender Übersichtsplan, nicht maßstabsgerecht)



Mit diesem Beschluss wird das Verfahren zur Aufstellung des vorgenannten Bauleitplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. 13a BauGB eingeleitet. Über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung und die weiteren Verfahrensgänge erfolgen zu gegebener Zeit gesonderte Bekanntmachungen.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch auf der städtischen Internetseite unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss wirksam.

Troisdorf, 04.11.2026
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister